

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Mittwoch den 28. December 1887.

Nr. 362.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Neujahrs-Briefverkehr.

Zur Förderung und Erleichterung des Neujahrsbriefverkehrs ist es gestattet, Briefe, Postkarten und Drucksachen, deren Bestellung in Leipzig und in den Vororten von Leipzig durch die Post am 1. Januar f. J. früh gewünscht wird, bereits vom 26. December ab zur Einlieferung zu bringen.

Der Absender hat darüber Brief n., welche einzeln durch Postwertzeichen frankirt sein müssen, in einen Briefumschlag zu legen, diesen zu verschließen und mit der Ausschrift zu versehen:

"Hierin frankirte Neujahrsbriefe für den Ort."

An das Kaiserliche Postamt 1 in Leipzig." Solche Umschläge (Postkarte) mit Neujahrsbriefen u. s. m. müssen bis einschließlich den 30. December entweder an den Posthalter abgegeben, oder, soweit es der Umgang gestattet, in die Briefkästen gelegt werden.

Zum 31. December ist jedoch die Abgabe ausschließlich an den Posthalter zu bewirken.

Die sämmtlichen den Umschlägen entnommenen Briefe u. s. w. erhalten seitens des Postamts 1 in Leipzig den Stempel vom 31. December 6-7 Uhr Nachmittags.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß die Einrichtung sich lediglich auf die in Leipzig verbleibenden, oder nach den Vororten von Leipzig bestimmten Briefe z. erstreckt.

Es wird erachtet, daß die Einrichtung, welche der ständigen Masseneinlieferung von Stadtbriefen am Sylvesterabend zu dienen bestrebt und der ordnungsmäßigen Abwicklung des gestiegenen Briefverkehrs beim Jahreswechsel überhaupt zu gut kommt, einen möglichst ausgedehnten Gebrauch zu machen.

Leipzig, 20. December 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Walter.

Bekanntmachung.

Da unseren Bekanntmachungen vom 14. December 1883, 18. December 1884 und 17. April 1885, auf welche Bezug genommen wird, haben wir für die Stadt Leipzig und deren Bewohner zum Ablagen von Schutt, Mäde und Haustäuben aller Art, sowie bei von Schämmen folgende Fälle angewiesen:

1) Das am Leipziger Wege liegende alte Schlachthaus, links von der über das Coburger Wege führenden sog. verschlossenen Brücke, 2) das ausgebautste hundische Sonnenbrennerei rechts an der Brücke nach Grimma in der Nähe des Hochreisewaldes der Stadtwasserleitung, in Probstheide bzw. 3) die Stiecke des alten Schlosses im Röntental, links von dem von der Waldschänke durch das Rosenthal nach Görlitz führenden Wege, und zum Ablagen von Schutt, Mäde und Haustäuben jeder Art, ebenso mit Ausfall von Schämmen,

4) die schwarze Lache im Röntental, rechts von dem Wege, welcher vom Schleswiger Wege ab durch die Rennweg auf der Augustiner Straße führt.

Mit Rücksicht auf den nicht unbedeutenden Aufwand an Arbeitsschäumen für das Einholen, sowie zur Anlegung und Instandhaltung der Fußwege und dergl. werden wir

vom 1. Januar 1888 ab für die Benutzung der Wege zu obgedanktem Zwecke eine Vergütung von je 30 Pf. bei zweijährigen, und von je 20 Pf. bei einjährigen Jahren ertheilen und das Abholen derselben nur gegen Nachweis der erfolgten Zahlung durch Vorzeugung eines Quittungsbettes an den Platzwächter, sowie Abgabe des angelegten Goupons gefordert.

Für diese Quittungen werden wie im Marstall, in der Röntalstraße und bei dem Restaurant in Nr. 33 der Frankfurter Straße, Herrn Wedemir, Verkaufsstellen eingerichtet.

Beute Kontrolle der mit solchen Abnahmen bewaffneten Polizei wie den Rüstungsbetrieben, die Quittungsbette von Eltern später zurückfordern.

Leipzig, am 21. December 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Ib. 4882. Dr. Georgi. Lohse.

Brennholz-Auction.

Donnerstag, den 6. Januar 1888 sollen von Vormittag 9 Uhr an im Vorstreviere Connewitz,

ca. 150 Hauen harter Ahorn und

* 70 Schlagreißig (Baugenau) unter den im Termine öffentlich ausdängenden Bedingungen und der üblichen Anzahlung an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden.

Gesammtkunst: auf dem Ratschloß an den Hauß

Wien in der Linie bei Connewitz.

Leipzig, am 19. December 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Bekanntmachung.

Die Hundesteuer beträgt 20 Mark jährlich für jeden hier gehaltenen hausräumlichen Hund.

Indem wir dies hierdurch wiederholt bekannt machen, legen wir folgende im Gesetz vom 18. August 1868 enthaltenen, bestreitbar nicht g. v. d. Rechte von uns getroffenen Verhältnisse hin:

a. junge Hunde bis zur nächsten Aufnahme, also bis zum 10. Januar des folgenden Jahres, ebenfalls aber so lange, als sie gefangen werden.

b. Hunde, welche an anderen Orten im Königreich Sachsen geboren und versteuert waren, im Laufe des Steuerjahrs aber hierher gebracht worden sind, bis zum nächsten Steuertermine, also ebenfalls bis zum 10. Januar des folgenden Jahres.

c. Die volle Jahressteuer ist für jeden Hund, welcher am 10. Januar des betreffenden Jahres hier geblieben oder später im Laufe des Jahres hier angelascht wird, zu entrichten. Aufgenommen sind:

a. junge Hunde bis zur nächsten Aufnahme, also bis zum 10. Januar des folgenden Jahres, ebenfalls aber so lange, als sie gefangen werden.

b. Hunde, welche an anderen Orten im Königreich Sachsen geboren und versteuert waren, im Laufe des Steuerjahrs aber hierher gebracht worden sind, bis zum nächsten Steuertermine, also ebenfalls bis zum 10. Januar des folgenden Jahres.

d. Die Steuer für die am 10. Januar jeden Jahres aus dem gesetzlichen Gültigkeitsbereich der Hundesteuer auftretenden Hund ist bis zum 31. des selben Monats, die Steuer für jedes im Laufe des Jahres angeschafften Hund binnen 14 Tagen vom Tage der Anschaffung ertheilt.

e. Der Hundesteuer-Gewinn aus der Vermietung zwangsweise erhaltender Einziehung gegen Quittung und Empfang der Steuermiete ist die Hundesteuer-Einnahme zu entrichten.

f. Wer ein Steuerzeichen ohne den Hund, für welchen dasselbe gelöst ist, am Dreite überläßt, wer ein für einen jungen Hund ohne Steueraufschluß (18 Pf.) empfangenes Zeichen eines hausräumlichen Hundes anlegt, sowie Dienstler, welche von Anderen ein Steuerzeichen ohne den betreffenden Hund zum Zwecke der Vermietung erhielt, verfällt ebenfalls der Strafe des dreifachen Betrages der Steuer, sonach in eine Strafe von 60 Mark.

g. Wer ein Steuerzeichen ohne den Hund, für welches dasselbe gelöst ist, am Dreite überläßt, wer ein für einen jungen Hund ohne Steueraufschluß (18 Pf.) empfangenes Zeichen eines hausräumlichen Hundes anlegt, sowie Dienstler, welche von Anderen ein Steuerzeichen ohne den betreffenden Hund zum Zwecke der Vermietung erhielt, verfällt ebenfalls der Strafe des Steuerübertreibungs.

h. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

i. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

j. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

k. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

l. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

m. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

n. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

o. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

p. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

q. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

r. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

s. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

t. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

u. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

v. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

w. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

x. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

y. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

z. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

aa. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

bb. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

cc. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

dd. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

ee. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

ff. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

gg. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

hh. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

ii. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

jj. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

kk. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

ll. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

mm. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

nn. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

oo. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

pp. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

qq. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

rr. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

ss. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

tt. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

uu. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

vv. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

ww. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

xx. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

yy. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

zz. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

aa. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

bb. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

cc. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

dd. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

ee. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

ff. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

gg. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

hh. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

ii. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

jj. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

kk. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

ll. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

mm. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

nn. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

oo. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

pp. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

qq. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

rr. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

ss. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

tt. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

uu. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

vv. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

ww. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

xx. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

yy. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

zz. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

aa. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

bb. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

cc. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

dd. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

ee. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

ff. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

gg. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

hh. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

ii. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

jj. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

kk. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

ll. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

mm. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

nn. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

oo. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

pp. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

qq. 6. Au gleicher Stelle wie oben.

rr. 6. Au gleicher Stelle wie oben.